

Jugendordnung Skizunft Brend e.V.

§ 1 Zuständigkeit und Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendarbeit der Skizunft Brend e.V.. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Trainerinnen und Trainer sowie Eltern der aktiven Kinder und Jugendlichen bilden die Vereinsjugend der Skizunft Brend e.V..

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugendabteilung fördert die sportliche Betätigung und die aktive Beteiligung bei Vereinsthemen sowie das soziale Verhalten der Vereinsjugend. Sie gibt den jugendlichen Mitgliedern Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung, pflegt den Gemeinschaftssinn und bemüht sich um die soziale Integration aller Kinder und Jugendlichen in das Vereinsleben.

§ 3 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss.

Dieser besteht aus:

- Der Vertreterin/dem Vertreter der Jugend
- Der stellvertretenden Vertreterin der Jugend/dem stellvertretenden Vertreter der Jugend
- Dem Jugendausschuss aus mindestens 2 Jugendlichen

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf zwei Jahre gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Der Jugendlichen des Jugendausschusses dürfen bei der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Jugendausschuss

Der Vertreter der Jugend/die Vertreterin der Jugend ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse ist Bestandteil der Hauptkasse des Vereins. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.